

Zur Bewertung der Tagesordnungspunkte Entlastung des Vorstandes (3), Entlastung des Aufsichtsrates (4), Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (7) werden für die Entscheidung zur Abgabe meiner Stimme vom Vorstand Antworten zu den folgenden Fragen benötigt. Neben dem Kenntnisstand des Unternehmens repräsentiert durch den Vorstand ist von besonderem Interesse, welche Aufsichtsratsmitglieder initiativ wurden und ggf. auch als Einzelperson den Vorstand um Beantwortung von Fragen mit derselben Zielrichtung, wie diese Fragen, aufgefordert haben und welche Antworten der Vorstand an den gesamten Aufsichtsrat berichtet hat. Hinweise und Antworten von Bewerbern für den Aufsichtsrat an den Vorstand sind ebenfalls willkommen.

Gemäß

AktG § 131 Auskunftsrecht des Aktionärs

„(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. ...

...

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.“

wird um Beantwortung der folgenden Fragen, insbesondere auch um Mitteilung von bisher an andere Aktionäre erteilten Auskünften zu den im folgenden Themen gebeten:

- **Technischer Stand Atomkraftwerke und Strombezugsverträge -a**
- **Haftung für Kernschmelze in AKW, die in ehemaligem Besitz oder mit den ehemalig Strombezugsverträge bestanden -b**
- **Rentabilität von Atomstromerzeugung (Risiko/Nutzen) -c**
- **Atomstromperspektive 2019-2022 -d**
- **Klage Atom-Moratorium -e**
- **Rückbau AKW Obrigheim -f**
- **Versprödung Reaktordruckbehälter RT-NDT, Pressurized Thermo Shock (PTS), Ultraschalluntersuchungen im vollen Material bei Schweißnähten und nur 2cm im vollen Material -g**
- **EU-Stresstest -h**
- **D&O-Versicherung -i**
- **Störfall 9.4.2014 17:00 Uhr (und weitere) AKW Fessenheim Reaktor1 -j**
- **Evakuierung von EnBW und Energiedienst Kunden -k**
- **Bundesumweltministerium (BUM) / Landesumweltministerium (UM) -l**
- **Atomaufsichtsbehörden allgemein -m**
- **Klage gegen die Zahlung von Kernbrennstoffsteuer im Wert von 1,31 Mrd. € -n**
- **Verbleib des von der EnBW erzeugten nuklearen Stromes -o**
- **Vorzeitige Stilllegung aller Atomkraftwerke der EnBW -p**
- **Haftung der Vorstands- Aufsichtsratsmitglieder mit ihrem gesamten Vermögen -q**
- **Veränderter Kernaufbau, Neutronenflussschwankungen, RESA beeinträchtigt -r**
- **Tätigkeiten des Aufsichtsrates -s**
- **Gemeinsamer Aktionärausschuss des Zweckverbandes OEW, OEW Energie-Beteiligungs GmbH und dem Land Baden-Württemberg, der NECKARPRI GmbH, der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH -t**
- **Zusammenfassung/Schlussfolgerungen -u**

Ich bitte bei der Beantwortung der Fragen, die alleine auf Sichtung öffentlich bekannter Informationen beruhen, die Antworten um Details und Hinweise zu ergänzen, die nur dem Unternehmen und den Fachkreisen geläufig oder zugänglich sind. Gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz ist es jedem Bürger grundsätzlich gestattet, für die Gemeinschaft wichtige Informationen von öffentlichen Behörden zu bekommen. Auch wenn dieses Recht noch nicht wirklich aktiv von der öffentlichen Verwaltung gelebt wird, und häufig eine Klage notwendig ist, so werden die öffentlichen Mehrheitseigentümer (Land Baden-Württemberg, OEW-Landkreise)

gebeten, den Vorstand anzuweisen und die Aufsichtsratsmitglieder zu bitten, vollständig und umfangreich auch über die von der EnBW an die öffentliche Verwaltung gelieferten Daten und erhaltenen Daten zu antworten, wenn es zur Sachaufklärung der Fragen beiträgt. Die rechtliche Gültigkeit der Beschlüsse auf der Hauptversammlung 2016 hängen von der vollständigen Beantwortung der Fragen ab.

Damit die wertvolle Zeit der Diskussion und Nachfragen in der Hauptversammlung nicht durch Verlesen der Fragen und Antworten erschöpft wird, wird auf eine schnelle schriftliche Antwort gebeten, damit eventuell aus den Antworten entstehende Rückfragen noch schriftlich beantwortet werden können.

Um die Qualifikation so wie die chronologische Bearbeitung der in den Fragen angesprochenen Themen beurteilen zu können, wird gebeten, wenn möglich, zu jeder Frage die beantwortende Person so wie Datum des erstmaligen Kenntnisstand und das für die Erarbeitung und die Beantwortung der Frage eingesetzte Budget, so wie den Budgetverantwortlichen anzugeben.

Anhand der Beantwortung der Fragen und der Stellung beziehenden Personen, Vorstand, Aufsichtsrat, Mitarbeiter, Betriebsrat oder Gewerkschaft soll die aktive Wahrnehmung der unternehmerischen Pflichten, die selbständige aktive Kontrolle und fachlicher Eignung der zur Wahl stehenden Personen beurteilt werden.

Im Zusammenhang mit der Arbeit der EnBW, des Vorstandes und der Aufsichtsratsmitglieder sind drei Dateien zur Beurteilung der EnBW Reaktoren oder Reaktoren mit Strombezugsverträgen von besonderem Interesse.

Von besonderem Interesse ist der Zeitpunkt der Kenntnis von der Datei zum AKW Fessenheim Störfall vom 9.4.2014:

<http://www.asn.fr/content/download/86950/604922/version/1/file/INSSN-STR-2014-0205.pdf>

Von besonderem Interesse ist der Zeitpunkt der Kenntnis von der Datei zum AKW Fessenheim, dass die Materialqualität des Reaktordruckbehälters ungeklärt ist (Frau Sene, Seite 3. „Die Frage der Metallqualität steht weiter offen“):

http://www.haut-rhin.fr/images/stories/CLIS/20_08_14CpteRendus/Cpte_rendu_version_All.16_09_13.pdf

Von besonderem Interesse ist der Zeitpunkt der Kenntnis der von TEPCO veröffentlichten Datei:

http://www.tepco.co.jp/en/press/corp-com/release/betu11_e/images/110515e10.pdf

Diese Datei [110515e10.pdf](http://www.tepco.co.jp/en/press/corp-com/release/betu11_e/images/110515e10.pdf) zeigt auf Seite 2 (Blatt 3) das (spröde?) Zerschellen des Reaktor 1 auf Höhe -4,25m von Fukushima-Daiichi während des Erdbebens oder des SCRAM/RESA und sofortigem Wasserverlust im Reaktordruckbehälter (RDB) noch vor Eintreffen des Tsunami (40 min später). Im Moment der RESA wird vom Temperatursensor im Kern der Brennelemente eine Temperatur von 750°C angezeigt. Die Temperatur vor und während des Bebens ist an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Der Wasserstand des am 2011-03-11 14:46 Uhr auf der Ebene -4,25m, unterhalb der Kernunterkante entstandene Riss kann trotz Notstromdiesel erst nach 20 Minuten (vor dem Tsunami) aufgefüllt werden. Auch nach Eintreffen der zweiten Tsunamiwelle 2011-03-11 15:37 Uhr mit Verlust der Dieselaggregate und der Meerwasserhaupkühlsenke kann der Wasserstand noch bis 2011-03-11 16:36 Uhr, also eine Stunde ohne Wechselstrom, gehalten werden. Anschließend läuft der Reaktor schnell leer, beginnt ab Erreichen der Kernoberkante mit der Kernschmelze (3h nach SCRAM) und ist nach 4 ½ Stunden vollständig geschmolzen. Nach Erreichen des Wasserstandes auf Risshöhe (-4,25m), verringert sich der Wasserstand nur langsam, was auf langsame Verdampfung durch die schon auf ca. < 2-5% reduzierte Nachzerfallswärme hinweist. Nach Wassereinspeisung 2011-03-12 05:50 Uhr sinkt der Wasserstand schlagartig (Dampfexplosion?) auf -8m und verändert sich anschließend durch Befüllen oder Unterbrechung der Befüllung unbedeutend. In der Literatur ist das Absprengen des RDB-Bodens allgemein bekannt. Die Reaktoren 2&3 verhalten sich ähnlich. Im Gegensatz zu Fukushima-Daiichi mit einer Kernschmelze nach 3 Stunden, gab es in Fukushima-Daiichi nach 55-72h keine Kernschmelze.

Fragen:

- Welcher Person war diese Datei vor diesem Schreiben vom 15.04.2016 bekannt?
- Welche Personen erhielten erst Kenntnis von der Datei durch dieses Schreiben?
- Was haben die Personen mit Kenntnis dieser Datei, nach der Kenntnis dieser Datei auch nach dem 15.04.2016 unternommen?
- Wessen und welche Budgethöhe wurde zur Analyse dieser Datei verwendet?
- Wurden andere der EnBW bekannte nukleare Kraftwerksbetreiber auf die Existenz der Datei hingewiesen?
- Wurden die öffentlichen für Reaktorsicherheit zuständigen Behörden (nationale, internationale, benachbarte Staaten: z.B. BMU, UM, IAEO, ASN, ENSI, FANC) und Sicherheitsgremien (RSK, GRS, ...) auf die Datei hingewiesen oder erfolgte ein Hinweis auf die Datei durch öffentlichen Behörden (nationale, internationale) (Nennung der Behörde, Person mit Datum der Meldung)?

Nach Hinweis auf diese Datei wird spätestens von einer Analyse durch die EnBW ausgegangen.

Fragen zur Analyse der Datei:

- Wurde TEPCO oder andere Unternehmen und andere nationale, internationale, japanische Behörden etc., die in Kenntnis weiterer Daten sein könnten, befragt und um die Veröffentlichung weiterer Daten, insbesondere vor dem Beben bis zur RESA und mit welchem Ergebnis gebeten?
- Wie kann eine Kerntemperatur zum Zeitpunkt des Bebens/RESA von 750°C erklärt werden?
Unter der Voraussetzung, dass ein Riss im RDB als wesentlicher Grund für die Größe der nukleare Katastrophe nicht ausgeschlossen werden kann, ergeben sich folgende Fragen:
- Warum sind nur die Reaktoren von Fukushima-Daiichi gerissen?
- Ist es ein bekanntes Phänomen, dass Siedewasserreaktoren bei Erdbeben besonders gefährdet sind?
- Warum werden auf nuklear getriebenen Schiffen nur Druckwasserreaktoren verwendet?
- Kann ein Erdbeben das Schwappen des Wasserstandes in einem Druckbehälter so stark anregen, dass die Bedeckung der Brennelemente mit Wasser unterbrochen ist und die Brennelementstabhüllen, bestehend aus Zirkonium, mit Wasserdampf in Berührung kommen und sofort eine partielle Kernschmelze statt findet?
- Kann ein plötzlicher Druckanstieg durch eine RESA verursacht werden?
- Kann die RESA Grund für den Riss in Reaktor 1 sein, oder warum kann ein Riss durch eine RESA ausgeschlossen werden?
- Findet im Moment der RESA, Fallen der Steuerstäbe eine Druckerhöhung oder eine Druckverringerung statt?
- Wie kann der Betrieb von Siedewasserreaktoren unter der Gefahr von Erdbeben verantwortet werden?
- Kann ein ähnliches Phänomen auch bei Druckwasserreaktoren auftreten?
- War die Erkenntnis, dass schon das Erdbeben zur Zerstörung der Reaktoren führte wesentlicher Grund für die sofortige Abschaltung der älteren Siedewasserreaktoren?
- Besteht ein Zusammenhang bezüglich Alter und Festigkeit der Reaktordruckbehälter zwischen den Rissen in Fukushima-Daiichi und keinen öffentlich bekannten Rissen in anderen Atomkraftwerken z.B. Fukushima-Daini?
- Hat es in anderen Japanischen Reaktoren auf Grund des Erdbebens auch partielle Kernschmelzen während des Bebens in den Reaktoren gegeben?
- Warum wurden direkt nach dem Beben 20 min. benötigt, bis der Wasserstand des RDB wieder aufgefüllt wurde?
- Wenn das Wasser aus dem RDB einfach heraus lief, wohin verschwand es?
- Welche Wassermengen wurden in den RDB nachgefüllt und was war die Quelle dazu?
- Stammt das Wasser aus den Brennelementelagerbecken?
- Erklärt sich das Absinken des Wasserstandes der Brennelementelagerbecken daher?
- Bei einem großen Volumenstrom über mehrere Stunden würde man eine Flutung des Raumes um den RDB herum vermuten. Mit der Flutung müsste der Wasserstand um den Reaktor irgendwann steigen und das Niveau des Risses und der Kernoberkante erreichen. Ist Stand der Technik, dass bisher existierende Reaktoren keine Möglichkeit der Flutung besitzen?

- Ist bei einem Riß des RDB unterhalb der Kernoberkante immer mit einer anschließenden Kernschmelze zu rechnen?
- Ist bei einem Riß des RDB unterhalb der Kernunterkante immer mit einer vollständigen Kernschmelze zu rechnen?

Technischer Stand Atomkraftwerke und Strombezugsverträge

Aus der Klärung der Fragen zum Ablauf der nuklearen Katastrophe in Fukushima ergeben sich Fragen zu den aktuellen Reaktoren der EnBW und den nuklearen Strombezugsverträge oder anderweitig bezogenen nuklearen Strom (Börsenstrom):

- Haben die Reaktoren der EnBW die Möglichkeit mit den jederzeit sofort verfügbaren Wassermengen den den RDB umgebenden Raum zu fluten, so dass auch bei einem Riss unterhalb der Kernoberkante immer ein Wasserstand im RDB oberhalb der Kernoberkante erreicht werden kann?
- Welche Möglichkeiten eine Kernschmelze zu verhindern gibt es, wenn bei einer RESA die Steuerstäbe sich nicht bewegen (Fessenheim 9.4.2014)?
- In welchen anderen Reaktoren der EnBW oder deren Strombezugsverträgen oder Börsenstrom ließen sich die Steuerstäbe für eine RESA nicht bewegen?
- In welchem Zeitraum ist mit einer Kernschmelze bei Unbeweglichkeit der Steuerstäbe und Verlust der Hauptkühlmittelsenke (Meer, Fluss, Kühlturm) zu rechnen (Bsp. Fessenheim 9.4.2014 & Fukushima-Daini)?
- In welchem Zeitraum ist mit einer Kernschmelze bei Unbeweglichkeit der Steuerstäbe und Verlust der Hauptkühlmittelsenke (Meer, Fluss, Kühlturm) und Behälterriss zu rechnen (Bsp. Fessenheim 9.4.2014 & Fukushima-Daiichi)?
- In welchem Zeitraum ist mit einer Kernschmelze bei Verlust des Wechselstromes (Bsp. Fukushima-Daini) zu rechnen?
- In welchem Zeitraum ist mit einer Kernschmelze bei Verlust des Wechselstromes und einem Leck im Reaktordruckbehälter (Bsp. Fukushima-Daiichi) zu rechnen?

Haftung für Kernschmelze in AKW, die in ehemaligem Besitz oder mit den ehemalig Strombezugsverträge bestanden

Wenn der Wechsel des Eigentümers oder das Ende eines Vertrages die Haftung ausschließen würde, würde es genügen, sämtliche atomaren Altlasten an eine im Sterben liegende Person ohne Erben (Staat als Erbe) für einen Euro zu verkaufen. Ebenso könnte eine Veräußerung an ein unqualifiziertes dem Konkurs nahen Unternehmen (EdF?) erfolgen. Sollte der Gesetzgeber diese Lücke durch Vorschriften/Gesetze geschlossen haben, so müsste die Veräußerung von Strombezugsrechten an die EdF, obwohl diese schon Betreiber vom AKW Fessenheim ist, in dem Moment illegal sein, wenn begründeter Verdacht besteht, dass dieser Betreiber seine Fähigkeit für einen Ordnung gemäßen Betrieb von Atomkraftwerken öffentlich bekannt verloren hat. Der Weiterbetrieb vom AKW Fessenheim Reaktor 1 nach dem Störfall vom 9.4.2014, das falsche Einordnung des Störfalles auf INES-Stufe 0-1, so wie unter den Kenntnissen von während des Betriebes entstehenden Rissen (Doel3, Tihange2, Beznau 1&2) der Verzicht auf vollständige Ultraschalluntersuchungen und das weltweite Fehlen von Rissen in voreilenden Vergleichsproben so wie des Weiterbetriebes obwohl die voreilenden Vergleichsproben (Fessenheim Reaktor 1) von 2010 nicht mehr halten, könnte öffentlicher Hinweis für den Verlust der Fähigkeit Kernreaktoren sicher zu betreiben sein. Da die EnBW von all diesen Vorgängen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung (Drittes Quartal 2015) Kenntnis hatte, könnte diese Weitergabe der Strombezugsverträge rechtlich ungültig sein.

Fragen:

- Wenn sich in einem AKW eine Kernschmelze ereignet und die Ursache für die Kernschmelze sich auf Veränderungen am Kernaufbau oder unsachgemäße Instandhaltung zum Zeitpunkt der Ausführung zurückverfolgen lässt, ist die Haftung der EnBW für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen?

- Ist diese Haftung auch ausgeschlossen, wenn Betreiber und Strombezugsvertragsnehmer vorsätzlich gehandelt haben?
- Kann diese Haftung für Fessenheim und Cattenom und weitere Strombezugsverträge ggf. 2015 beendete ausgeschlossen werden?
- Kann die Haftung für eigene Atomkraftwerke und Atomkraftwerken mit Strombezugsrechten praktisch niemals ausgeschlossen und nur durch Abschalten der Reaktoren reduziert und endgültig mit dem Rückbau „nur“ auf den „endgelagerten“ Atommüll reduziert werden?
- Welche Strombezugsrechte wurden zu welchem Datum und von welcher Person beendet?
- Handelte es sich bei dem Ende der Strombezugsrechte um eine Kündigung mit Ersatzzahlung oder um ein natürliches Auslaufen, einer Vertragsoption auf Verlängerung, die nicht wahr genommen wurde?
- Hatten die deutschen Strombezugsverträge mit Fessenheim 1&2 (17,5%) und Cattenom 1&2 (5%) keine Kündigungsmöglichkeit wie die öffentlich bekannte Option der Schweizer Verträge für Cattenom 3&4 zum Jahre 2016?

Rentabilität von Atomstromerzeugung (Risiko/Nutzen)

- Wie hoch ist der Gestehungspreis des Atomstromes (ct/kWh) für die eigenen Atomkraftwerke und die Atomkraftwerke mit Strombezugsrechten?
- Ist dieser Preis identisch oder vergleichbar zu dem Preis, den Schweizer Atomkraftwerke und Schweizer für Strombezugsrechte im Ausland bezahlen?
- Welcher Preis kann für den Atomstrom durchschnittlich bei welchem Kunden erzielt werden?
- Wird der Atomstrom hauptsächlich über die Börse verkauft?
- Welcher durchschnittliche Preis wird an der Börse erzielt?
- Gibt es weitere Einkünfte, in dem Atomkraftwerke als abschaltbare Leistung (Primär, Sekundäre, etc.) angeboten werden und für die Abschaltung vierstellige €/MWh Beträge für nicht erzeugte elektrische Energie bekommt?
- Wird hauptsächlich Atomstrom an Gewerbetreibende (B2B) verkauft?
- Liegt dieser hauptsächlich Verkauf an Gewerbetreibende daran, dass diese auf ihren Produkten nicht deklarieren müssen, wie viel CO₂ und Atommüll bei der Entstehung des Produktes/Dienstleistung entstanden sind?
- Einige Gewerbetreibende, deren konstanter Strombedarf sehr gut zu Atomstrom passen würde (z.B. Server-Farmen), werben schon heute mit der Verwendung von 100% regenerativ erzeugten Strom. Ist ein Trend bei den Gewerbetreibenden zu erkennen, auch auf Atomstrom zu verzichten?
- Würde eine solche Deklarationspflicht für Produkte den Absatz des EnBW-Atomstroms existenziell gefährden, so dass die EnBW-Atomkraftwerke abgeschaltet werden müssten, da deren Strom unverkäuflich würde (Verbraucherboykott, ähnlich dem Anbieterwechsel)?
- Ist die EnBW für eine aus Sicherheitsgründen jederzeit mögliche endgültige Abschaltung aller Atomkraftwerke vorbereitet und wie verändern sich die Verpflichtungen zu den EnBW-Stromanbietern (Yello, Watt, Energiedienst, Stadtwerke Düsseldorf AG, ZEAG, ...)?
- War die Erzeugung von Atomstrom 2015 Gewinn bringend?

Atomstromperspektive 2019-2022

- Wenn die Erzeugung von Atomenergie keinen Gewinn erzeugt, warum wird die Erzeugung nicht sofort beendet?
- Ist es richtig, dass die Reaktordruckbehälter (RDB) der EnBW-Reaktoren nicht ausgetauscht werden können?
- Welche Reaktorlaufzeit in Jahren und in Betriebsstunden wurde ursprünglich für die Reaktoren beim Bau genehmigt?
- Welche Kriterien werden bei dem Betrieb der Reaktoren höher gewertet, Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit?
- Wird die Sicherheit einer Anlage vor dessen Wiederaufstart geprüft, oder ist es möglich, dass eine Anlage trotz ungeklärter Materialeigenschaften des RDB unter Auflagen die Eigenschaften zu klären, wieder angefahren wird (z.B. Doel3, Beznau2, Fessenheim1)?
- In vielen Ländern wird eine Verlängerung der Reaktornutzung von 40 auf 60 Jahre oder sogar

unbegrenzt erwogen und sogar genehmigt. Welche Erkenntnisse liegen der EnBW vor, die eine Laufzeitverlängerung aus ungeklärten/geklärten Sicherheitsmängeln über die ursprüngliche Laufzeit hinaus für die bestehenden Reaktoren verhindern würden?

- Welche Erkenntnisse gibt es dazu für Reaktoren für 2015 noch teilweise gültige Strombezugsverträgen?

- Welche Zahlungen wurden von EnBW zur Aufhebung der Strombezugsverträge geleistet und auf welcher gesetzlichen, vertraglichen oder freiwilligen Basis?

- Im Geschäftsbericht verringern sich die materiellen Rückstellungen für Drohverluste von Strombezugsverträgen. Welches ist der Grund dafür? Ist der Grund das Ende aller Strombezugsverträge mit der EdF?

- Im Geschäftsbericht 2015 wird eine Zahlung von 950 Mio. € für Drohverlustrückstellungen erwähnt. An wen wurden 950 Mio. € gezahlt? War der Empfänger die EdF und hat die EdF für diesen Betrag auf Forderungen für den Rückbau von Fessenheim und Cattenom verzichtet? Welchen Inhalt hat der Betrag von 950 Mio. €.

Klage Atom-Moratorium

Seite 80, Blatt 98 :

„. Hintergrund ist die nach den Ereignissen von Fukushima vom Umweltministerium Baden-Württemberg auf Bitten und in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium erlassene Anordnung auf vorübergehende dreimonatige Einstellung des Leistungsbetriebs von GKN I und KKP 1. „

Fragen:

- Wurde bei der Verfassung der Klage berücksichtigt, dass Reaktordruckbehälter nicht austauschbar sind und unter Neutronenfluss verspröden und damit von älteren Reaktoren grundsätzlich ein höheres Risiko ausgeht?

- Wurde bei der Verfassung der Klage berücksichtigt, dass KKP1 ein sehr alter Siedewasserreaktor ist und in Fukushima-Daiichi drei Kernschmelzen von sehr alten Siedewasserreaktoren statt fanden?

- Wurde bei der Klage das Dokument http://www.tepco.co.jp/en/press/corp-com/release/betu11_e/images/110515e10.pdf berücksichtigt, dass das Phänomene eines Reaktordruckbehälterrisse während des Erdbebens/SCRAM auf der RDB-Ebene -4,25m beschreibt und nahe legt, dass alte Reaktoren spröde zerbrechen können?

- Wurde ebenfalls berücksichtigt, dass die Reaktoren 2&3 sich sehr ähnlich zu Reaktor 1 verhielten?

- Wurde berücksichtigt, dass die neueren Reaktoren in Fukushima-Daini alle trotz vergleichbarer Belastung wie in Fukushima-Daiichi keine Leckage hatten?

- Wurde bei der Klage berücksichtigt, dass GKN1 mit Baubeginn 1972 ebenfalls ein sehr altes Kraftwerk war?

- Haben Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Klagen gegen das Atom-Moratorium fortzuführen?

- Welche Auswirkungen hätte es auf die Bilanz, wenn die Entschädigungsforderung der Klage gegen das Atom-Moratorium als endgültig verloren angesehen werden muss?

- Gab es im Aufsichtsrat eine namentliche Abstimmung über die Durchführung der Klage?

- Wie haben die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt?

- Wird es nach dem erst instanzlichen Gerichtsentscheid eine Abstimmung über den weiteren Weg im Aufsichtsrat geben?

- Wie weit ist sich der Vorstand und der Aufsichtsrat darin sicher, dass die vom Moratorium betroffenen Reaktoren nach heutigem Wissenstand (Riss Doel3 etc. siehe Fragenkatalog) tatsächlich noch sicher zu betreiben gewesen wären, da der RDB im vollen Material niemals nach Rissen tiefer als 2cm untersucht worden ist?

- Würde ein Reaktor der EnBW bei Rissfunden zwischen Beznau1 und Doel3 bei einem Betriebsalter zwischen Doel3 – Beznau1 weiter betrieben werden?

- Besteht für die EnBW bei der Klage nicht die Gefahr, dass ein Gericht eine genaue Sicherheitsüberprüfung der Reaktoren fordert und dabei entdeckte Sicherheitsdefizite z.B. RDB-Materialschwächen oder fehlende Überprüfung zu einem Verlieren der Klage und sogar zum Verlust der Betriebsgenehmigung anderer Reaktoren führt?

- Kann die EnBW einem Gericht eine schlüssige Antwort für die bis heute fehlende vollständige Materialuntersuchung des gesamten RDB in voller Tiefe (20cm) und die Beibehaltung der Untersuchung nur in 2cm Tiefe beim vollen Material, Suche nach Unterplattierungsrisse, geben, unter Berücksichtigung dass bis 2012 Doel3 als guter Reaktor galt bis durch Zufall bei der Verfolgung eines Unterplattierungsrisse das schon immer verfügbare Ultraschallprogramm für die Schweißnähte im vollen Material angewendet wurde und die über 10 000 Risse in Doel3 entdeckt wurden?
- Würde die EnBW nicht sehr viele Kosten sparen, wenn sie sämtliche Klagen einstellen würde?
- Erzeugen die Atomreaktoren nicht finanzielle Verluste und muss die EnBW nicht froh über die Entschlusskraft der Bundes- und Landesregierung sein?

Rückbau AKW Obrigheim

Die EnBW beschreibt im Geschäftsbericht, dass sie eine hohe Kompetenz im Rückbau von Atomkraftwerken aufbauen will. Grundlegend für dieses Geschäftsfeld ist ein Markt von zurück zu bauenden Reaktoren. Weltweit werden die Laufzeiten für Reaktoren auf 60 Jahre verlängert, ohne das noch voreilende Vergleichsproben in den Reaktoren vorhanden sind, da diese nur für maximale Laufzeit von 40 Jahre ausgelegt wurden (Beznau1). Wie ein „glücklicher“ Zufall, haben die zuletzt entnommenen Vergleichsproben einen Voreilfaktor von 1,5, womit sich nach einer Laufzeit von 40 Jahren eine Gesamtlaufzeit von 60 Jahren ergibt. Auf Basis der Entnahme der letzten Vergleichsprobe werden Laufzeiten bezüglich RT-NDT- oder RT-0-Verfahren errechnet. Weltweit ist bisher kein Reaktordruckbehälter mit Rissen vollständig mit Ultraschall in der Tief (Schweißnähte und volles Material) untersucht und anschließend für den Prüfstand zerschnitten worden, um belastbare RT-NDT-Werte für Reaktoren mit Rissen zu bekommen. Der RDB aus Obrigheim kann der Erste in dieser Weise untersuchte RDB weltweit sein. EnBW kann damit Standards definieren, die viele Reaktoren der Welt bezüglich Laufzeit von 60 Jahren auf Laufzeiten unter 30 Jahren reduzieren. Doel3 hatte über 10 000 Risse bei 30 Betriebsjahren. Doel3 wird nach 20 Jahren auch schon viele Risse gehabt haben .Spätestens seit dem in Beznau Risse gefunden wurden, ist in der nuklearen Branche bekannt, dass Reaktoren während des Betriebes Risse bekommen. Risse in RDB zu erkennen und diese einer Schädigungsart zuzuordnen, könnte zentrales Know-how der EnBW sein, mit dem Vorteil, dass noch mehr Reaktoren stillgelegt werden und die EnBW am Abriss und der Entsorgung verdient.

- Welche RT-NDT Ergebnisse lieferten die voreilenden Vergleichsproben aller bisher aus dem Reaktor Obrigheim entnommenen Proben?
- Welche RT-NDT Ergebnisse liefert die Zerlegung des Reaktordruckbehälterdeckels?
- Welche RT-NDT Ergebnisse liefert die Zerlegung des Reaktordruckbehälters?
- Wurde nach dem Abschalten eine vollständige Ultraschalluntersuchung der gesamten Materialdicke (20cm) auch an allen anderen Stellen neben den Schweißnähten vorgenommen?
- Wurde der Reaktordeckel auf diese Weise Ultraschall untersucht?
- Wurden die im Ultraschall gefundenen Materialauffälligkeiten anschließend herausgeschnitten und eines RT-NDT-Versuches unterzogen?
- Wie viel Zeit verging zwischen letztem Reaktorbetrieb und der ersten RT-NDT-Untersuchung und kann die Materialheilung nach Ende der Neutronenstrahlung spezifiziert werden?
- Wie viele Risse zeigte die vollständige RDB-Ultraschalluntersuchung nach dem Abschalten?
- Wenn Ultraschall und RT-NDT am Reaktordeckel nicht untersucht wurden, wie ist der Stand der Arbeiten am Reaktordruckbehälter?

Versprödung Reaktordruckbehälter RT-NDT, Pressurized Thermo Shock (PTS), Ultraschalluntersuchungen im vollen Material bei Schweißnähten und nur 2cm im vollen Material

Fragen:

- Welche Personen des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben die Problematik der Versprödung von Stahl unter Neutronenstrahlung verstanden und können diesen Zusammenhang erklären und im Geschäftsjahr 2015 den Vorstand dazu befragt, der Vorstand berichtet?
- Welche RT-NDT Ergebnisse lieferten die voreilenden Vergleichsproben aller bisher aus den EnBW

Reaktoren entnommenen Proben?

- Bei welchem RT-NDT oder welchen Grenzkurven werden die EnBW-Reaktoren endgültig abgeschaltet?
- Zwischen dem RT-NDT-Verfahren und mit Ultraschall entdeckten Rissen gibt es keinen mit Prüfstandsversuchen erprobtes Verfahren zur Bestimmung der tatsächlichen Materialfestigkeit. Würde die EnBW einen Reaktor mit Rissen so lange abgeschaltet lassen, bis gesicherte Prüfstanderkennnisse vorliegen?

EU-Stresstest

- Welche Personen, welcher Personenkreis hat für die EnBW die Dokumente für den EU-Stresstest erstellt?
- Waren diese Personen unabhängig oder die Leiter der Kernkraftwerke selber?
- Wurden die Darstellungen in den Dokumenten jemals von unabhängigen Gutachtern überprüft?
- Hatten die unabhängigen Gutachter Zugang zu allen Unternehmensdokumenten und Einrichtungen?
- Warum spielt in den EU-Stresstest die Materialfestigkeit des Reaktordruckbehälters keine Rolle?
- Welche Ursachenanalyse ist die Grundlage für den EU-Stresstest?
- Wurde die Datei „http://www.tepco.co.jp/en/press/corp-com/release/betu11_e/images/110515e10.pdf“ in die Ursachenanalyse mit einbezogen?
- Wurde die Ursachenanalyse oder eine eigene mit welchem Budget in der EnBW durchgeführt?
- Existiert in der EnBW eine Ursachenanalyse oder ein Störfallszenario, bei dem von einem Riss des Reaktordruckbehälters unterhalb der Kernoberkante ausgegangen wird?
- Der EU-Stresstest bewertet nicht die Möglichkeit bei einem Druckbehälterriss den umgebenden Raum fluten zu können. Können bei der EnBW die den Reaktor umgebenden Räume bei einem RDB-Riss geflutet werden?
- Die Materialermüdung ist auf Kernebene am höchsten. Ein Riss in einem betriebenen Reaktor unterhalb der Kernoberkante führt zwangsläufig zu einer Kernschmelze, wenn sich das umgebende Gebäude nicht fluten lässt. Wenn eine Flutung des den RDB umgebenden Raumes nicht möglich ist, dann muss die Möglichkeit eines RDB-Risses unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Wie bewerten die Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes die selbständigen Aktivitäten der EnBW alle verfügbaren Technologien (fehlende/durchgeführte Analyse RDB-Material von AKW Obrigheim) für eine möglichst genaue Beurteilung des RDB-Materials der betriebenen Reaktoren einzusetzen?

D&O-Versicherung

- Welchen Unterschied in der Versicherungsbewertung und in der Versicherungszahlung besteht zwischen einem Reaktor im Leistungsbetrieb und einem dauerhaft abgeschaltetem und einem stillgelegten?
- Haftet eine D&O-Versicherung auch bei vorsätzlich unterlassener Untersuchung des Reaktordruckbehältermaterials nach Stand der Technik (Doel3) nur weil vom Gesetzgeber zu langsam der Stand der Technik als Forderung verpflichtend wurde?
- Ist der Ausschluss oder zu starke Verringerung der Haftung von leitenden Personen nicht sittenwidrig und damit ungültig?

Störfall 9.4.2014 17:00 Uhr (und weitere) AKW Fessenheim Reaktor1

- Welche rechtliche und geschäftliche Beziehungen und Kenntnisse bestanden zwischen der Gesellschaft EnBW von 2009 bis 2016 zur EDF KKW Fessenheim insbesondere über
 - das Ergebnis der letzten 10 Jahresrevision bezüglich der Materialgüte der Reaktordruckbehälter
 - jährliche/monatliche/tägliche Strombezugskosten
 - jährlichen/monatlichen/täglichen Strombezug
- für den Zeitraum 2012 - 2015 bis heute mit dem Schwerpunkt Reparaturen, Kernumbauten ggf. mit dem Resultat einer verschlechterten Neutronenflussignals, die im Zusammenhang mit der Beweglichkeit der Steuerstäbe stehen z.B. ungewolltes Einfallen oder Blockieren (9.4.2014 Fessenheim 1).

Nach dem Störfall vom 9.4.2014 müssen bei der EnBW Stillstandszeiten (kein Strombezug) und erhöhte

Strombezugskosten (Wiederherstellung der Steuerstabregelhalle) verrechnet worden sein. Diese Kosten im Zusammenhang mit den öffentlichen Störfallmeldungen und dem Schreiben der ASN (INSSN-STR-2014-0205) müssten Vorstand und Aufsichtsrat zu einer neuen Risikobewertung veranlasst haben. Mindestens Abrechnungen für die am AKW Fessenheim durchgeführten Arbeiten (Strombezugskosten) müssen der EnBW vorliegen.

Fragen:

- Kann aus den entstandenen Kosten (Inhalt der Rechnungen) die Veränderungen, die zum Blockieren der Steuerstäbe (Unmöglichkeit den Haltestrom abzuschalten) führten und die Schäden/Reparaturen am KKW Fessenheim nach dem 9.4.2014 ersehen werden?
- Wie hat die EnBW Strombezugsrechnungen geprüft und bearbeitet?
- Wie wurden die Störfälle für Kraftwerke mit Strombezugsrechten verfolgt?
- Gab es erweiterten Informations- oder Erfahrungsaustausch zu den Strombezugskosten oder Beratungen über das kosten günstigste Vorgehen?
- Hat die EnBW sich für den Störfall vom 9.4.2014 niemals interessiert und entspricht dieses dem üblichen Verhalten der EnBW zu allen Strombezugsverträgen und Störfällen der Strombezugskraftwerke?
- Existiert ein Strombezugsvertrag zwischen der EnBW und dem AKW Fessenheim?
- Existiert ein Strombezugsvertrag zwischen der EnBW und dem AKW Cattenom?
- Existiert ein Strombezugsvertrag zwischen der EnBW und einem französischen AKW?
- Existiert ein Strombezugsvertrag zwischen der EnBW und einem tschechischem AKW?
- Wie detailliert waren/sind die Abrechnungen der Strombezugsverträge bezüglich der für den gezahlten Anteil vollbrachten Arbeiten?
- Kann oder konnte die EnBW an Hand der in ihrem Besitz sich befindenden Unterlagen zu den Strombezugsverträgen den Einbau/Ersatz von Sicherheitstechnik/Personal erkennen?
- Ist aus den Unterlagen der Zeitpunkt für Veränderungen am Kernaufbau in Fessenheim ersichtlich?
- Wann wurde der Kern umgebaut?
- War das Ziel des Kernumbaus die Reduktion des Neutronenflusses auf den Stahl des Reaktordruckbehälters?
- Ergab sich mit dem Kernumbau eine Verschlechterung des zur Überwachung für die Not-Abschaltung durch Abwurf der Steuerstäbe (auch einzeln) notwendigen Neutronenflusssignals?
- Wann gab es im AKW Fessenheim ungewollten Abwurf von Steuerstäben?
- Wie wurde das Problem des ungewollten Abwurfs gelöst?
- Existiert das Problem des verschlechterten Neutronenflusssignals auch bei Reaktoren der EnBW?
- Wie wurde das Problem bei der EnBW gelöst?
- Unterscheiden sich die Lösungen der EnBW von denen der EdF prinzipiell?
- Musste oder müsste nach dem Störfall vom 9.4.2014 auch die Lösung der EnBW-Reaktoren angepasst werden?
- Wie ist die aktuelle Lösung für das verschlechterte Neutronenflusssignal in Fessenheim und bei der EnBW?
- Wurde bei der Lösung des verschlechterten Neutronenflusssignals eine Lösung spezifiziert, die eine direkte Auswertung und Auslösung der RESA an den Steuerstabrelais verhindert und eine weitere Signalverarbeitung im Leitstand erforderlich machte?
- War dieses der Grund, warum trotz Auslösung des Reaktorschutzsystems A, nach Verlust des Leitstandes durch Kurzschlüsse der Strom der Haltemagnete der Steuerstäbe für das Fallen nicht unterbrochen werden konnte und das Reaktorschutzsystem B trotz Verlust des Steuerstandes ggf. ebenfalls auslöste, aber kein Fallen der Steuerstäbe erreicht werden konnte?
- Fand intern in der EnBW eine Bewertung des Störfalles statt?
- Wurden vergleichende Schlüsse zu eigenen Reaktoren gezogen?
- Wird bei der EnBW der Verlust des Leitstandes vom Reaktor automatisch erkannt und eine Schnellabschaltung (RESA/SCRAM) eingeleitet?
- Ist es bei den EnBW-Reaktoren möglich, dass ein Reaktorschutzsystem nicht auslöst, wenn der Steuerstand verloren geht oder wenn eine zu starke Erhitzung/Abkühlung beim Betrieb/Herabfahren auftritt?
- Wenn der Störfall von der EnBW nicht bewertet wurde, besteht für die EnBW keinerlei Haftungsrisiko, wenn in einem Kernkraftwerk mit Strombezugsvertrag eine Kernschmelze statt findet?

- Wie ist der Störfall (ca. 12% der nuklearen Stromproduktion der EnBW 2014/2015) im Risiko/Chancen-Bericht für 2014 und 2015 bewertet worden?

Beendung nuklearer Strombezugsverträge

Im Geschäftsbericht 2015 wird 7 mal das Wort „Strombezugsverträge“ verwendet.

Seite 7, Blatt 25:

„Für die nahe und ferne Zukunft rechnen wir trotz historisch niedriger Strompreise mit keiner Umfeldverbesserung. Daher haben wir auch 2015 hohe außerplanmäßige Abschreibungen auf unseren Kraftwerkspark durchführen und die Drohverlustrückstellungen auf Strombezugsverträge erhöhen müssen. Das hat unser Ergebnis mit rund 950 Millionen Euro belastet. Dennoch können wir im Gegensatz zum Vorjahr einen auf die Aktionäre der EnBW AG entfallenden Konzernüberschuss von 125 Millionen Euro ausweisen. „

Seite 52, Blatt 70:

„Der Rückgang des Materialaufwands um 0,8 % auf 17.364,7 Mio. € ist vor allem im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Zuführungen zu Drohverlustrückstellungen für nicht mehr kostendeckende langfristige Strombezugsverträge zuzuschreiben.“

Fragen:

- Welcher Gewinn/Verlust resultiert für die EnBW aus nuklearen Strombezugsverträgen?
- Welche nuklearen Strombezugsverträge besitzt die EnBW weiterhin?
- Welche Kündigungsmöglichkeiten, -fristen bestehen für nukleare Strombezugsverträge?
- Wie viel Strom kauft die EnBW an der Börse?
- Welche Erzeugungsart vermutet die EnBW bei der an der Börse bezogenem Strom?
- Wie viel Strom verkauft die EnBW an der Börse?
- Wie viel Strom ist davon Atomstrom?

Evakuierung von EnBW und Energiedienst Kunden

- Wie wird der mögliche Verlust der Kunden (EnBW, Energiedienst) durch Evakuierung von Süd-Baden und Nord-Schweiz bei einer Kernschmelze in den Atomkraftwerken Beznau und Fessenheim bewertet?

Bundesumweltministerium (BUM) / Landesumweltministerium (UM)

- Welche Studien des BUM/UM liegen der EnBW zu Fukushima und Fessenheim vor?
- Ist in den Studien der Hinweis zur TEPCO-Datei: http://www.tepco.co.jp/en/press/corp-com/release/betu11_e/images/110515e10.pdf vorhanden?
- Wurde in den Studien das RDB-Versagen im Zeitpunkt des Bebens/SCRAM für Möglich gehalten und bewertet?
- Gibt es Anfragen des BUM/UM an die EnBW, bezüglich Existenz oder fehlende Existenz von Rissen in den Vergleichsproben?
- Gibt es Initiativen des BUM/UM die vollständige Ultraschalluntersuchung für Schweißnähte für den gesamten RDB anzuwenden?
- Gibt es Initiativen des Vorstandes die alleinige Aussagekraft der voreilenden Vergleichsproben für RDB-Materialfestigkeitsbeurteilung zu streichen und eine Pflicht zu vollständigen Ultraschalluntersuchungen einzuführen?
- Um wie viel erhöht sich der Aufwand/Kosten für die EnBW bei einer freiwilligen vollständigen RDB-Untersuchung?

Atomaufsichtsbehörden allgemein

In der Öffentlichkeit und aus dem Geschäftsbericht ist nicht bekannt, dass irgendeine nationale oder internationale Atomsicherheitsbehörde den Störfall vom 9.4.2014 oder die Ursachen von Fukushima erneut öffentlich untersuchen. Ebenso ist seit den Befunden (>10000 Risse) in Doel3 in den KTA-Richtlinien eine verpflichtende vollständige Untersuchung des gesamten Reaktordruckbehälters in die volle Tiefe, wie schon seit Jahrzehnten mit derselben Maschine an den Schweißnähten praktiziert, nicht zur Pflicht erhoben worden. Damit werden die Betreiber von nuklearen Anlagen

bewusst vom Gesetzgeber und internationalen Atomverbänden alleine gelassen. Öffentlich bekannt ist, die Existenz von über 10 000 Rissen nach 30 Jahren Betrieb, die in ihrer Größe und Häufigkeit bei der Produktion und Inbetriebnahme entdeckt und als Bauteile zurückgewiesen worden wären und auch damals fehlerhaft produzierte Bauteile zurück gewiesen worden sind. Ebenfalls öffentlich bekannt ist die Erkenntnis, dass bestimmte Einlagerungen beim EPR voraussichtlich beim Betrieb zu diesen Rissen führen werden. Die öffentliche Kenntnis dieser Materialmängel und eine fehlende unternehmerische Reaktion darauf, kann zu einer nuklearen Katastrophe und dabei zu einer Haftungsfrage für die EnBW und den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat führen. Normalerweise zahlt eine Versicherung nicht, bei vorsätzlichen Taten oder Unterlassungen. Der vollständig Ausschluss der Haftung von Unternehmen leitenden und kontrollierenden Personen widerspricht dem Prinzip zu verantwortungsvollem Handeln durch eigenes persönliches Risiko anzuregen. Damit ist es fraglich, ob eine Versicherung überhaupt vorsätzlich unterlassenes Handeln versichern darf oder die Haftung unterhalb des gesamten privaten Vermögens begrenzen darf. Damit kann der Versicherungsvertrag vom Gesetz her sittenwidrig und ungültig sein und im Haftungsfall muss das gesamte persönliche Vermögen der verantwortlichen Personen auch bei anders lautenden Versicherungsverträgen herangezogen werden.

- Welche Maßnahmen wurden von der EnBW ergriffen, um eine vollständige Ultraschalluntersuchung des Reaktordruckbehälter in die Tiefe des Materials an allen Stellen und nicht nur an den Schweißnähten als gesetzlich Pflicht zu verankern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betreiber zu erreichen?
- Welcher zeitliche und technische Mehraufwand (Budget) bedeutet es, wenn das Ultraschallmessgerät beginnend von den bisherigen Schweißnahtuntersuchungen in der gesamten Tiefe für den gesamten Reaktordruckbehälter verwendet wird?
- In welchem Verhältnis steht der durch eine vollständige Ultraschalluntersuchung gewonnenen Gewissheit über die Materialeigenschaften des Reaktordruckbehälters und den zur Sicherheitserhöhung zu treffenden Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Wassertemperatur für die Notkühlung) zu der aktuellen Ungewissheit und um wie viel genauer kann eine Risiko-Chancen-Bewertung nach so einer Untersuchung erfolgen?
- Welche Maßnahmen wurden auf internationaler Ebene im selbigen Sinn ergriffen?
- Welche Maßnahmen wurden EnBW intern ergriffen?

Erzeugung von Atomstrom

Gemäß Internetauftritt der EnBW besitzt die EnBW installierte nukleare elektrische Leistung in Höhe von 2868 MW. Im Geschäftsbericht sind aber 2933 MW ausgewiesen.

Frage:

- Wie ist die Differenz zu erklären?
- Welche Strombezugsverträge existieren im EnBW-Unternehmen in Höhe von 65 MW?
- Existieren Strombezugsverträge für nuklearen Strom auch mit anderen Länder außer Frankreich z.B. Tschechien?

Klage gegen die Zahlung von Kernbrennstoffsteuer im Wert von 1,31 Mrd. €

Dem Geschäftsbericht 2015 kann man eine Klage gegen die Kernbrennstoffsteuer entnehmen. Beklagt wird nicht die Höhe sondern eine grundsätzliche Verfassungswidrigkeit.

Fragen:

- Wo kann man die Begründung für die Klage gegen die Kernbrennstoffsteuer einsehen?
- Wenn die Erhebung einer Mineralölsteuer existiert, warum soll dann Jahrzehnte nach der Etablierung der Atomenergie nicht auch eine Kernbrennstoffsteuer möglich sein?
- Wird mit der Klage und den dadurch entstehenden Kosten nicht nur in der Bilanz ein Posten von möglichen Forderungen um 1,31 Mrd. € erhöht ohne das Aussicht auf Erfolg besteht?

Verbleib des von der EnBW erzeugten nuklearen Stromes

Geschäftsbericht 2015, Seite 67, Blatt 85:

„Eigenerzeugung des EnBW-Konzerns 1 nach Primärenergieträgern“

...	2015	2014
„in GWh		
Erneuerbare Energien	7.725	7.163
Kernkraftwerke	25.283	25.086
Braunkohle	5.734	6.563
Steinkohle	14.330	16.401
Eigenerzeugung des EnBW-Konzerns	55.973	57.778“

Die EnBW hat beim erzeugten Strom einen Anteil von 45% Atomstrom ($25283/55973 \cdot 100$) [%]. Der von der EnBW an Privat-/Geschäftskunden verkaufte Strom enthält gemäß von der EnBW veröffentlichten Strommix nur einen Anteil von 26,4% Atomstrom.

Fragen:

- Wie kann die EnBW die Produktion von Atomstrom im Jahre 2015 steigern, obwohl im dritten Quartal 2015 die installierte nukleare elektrische Leistung um 12% durch das Beenden von langfristigen Atomstrombezugsverträgen reduziert wurde?
- Wie wird der nukleare Stromanteil von der Erzeugung von 45% reduziert auf den von der EnBW an Privat/Geschäftskunden veröffentlichten Strommix von 26,4%, wenn auch alle von der EnBW beherrschten selber kein Atomstrom produzierenden Unternehmen: Yello (27,2% Atom, 29,3% Kohle), Düsseldorfer Stadtwerke AG (14,6% Atom, 37,5% Kohle), Energiedienst Holding AG (9% Atom, 19% Kohle), ZEAG (27,8% Atom, 29,9% Kohle), Watt (29,4% Atom, 31,6% Kohle) einen geringeren als 45% Atomstromanteil verkaufen?
- Wird der übrige Atomstrom (ca. 28,6% der Erzeugung) der EnBW ausschließlich an der Börse verkauft?
- Welche Stromanteile werden an der Börse verkauft?
- Wird überwiegend Atomstrom an der Börse verkauft?
- Sind die Hauptabnehmer für Atomstrom B2B-Kunden?
- Welchen durchschnittlichen Strommix haben B2B-Kunden?
- Wie hoch liegt der Atom- und Kohlestromanteil beim B2B-Kunden?
- Welchen durchschnittlichen Preis zahlen B2B-Kunden?
- Welcher Gewinn wird bei B2B-Kunden erzielt?
- Wenn bei B2B-Kunden kein/geringer Gewinn erwirtschaftet wird, warum wird das Geschäftsfeld nicht beendet?
- Welche Vertragsklauseln ermöglichen eine schnelle Kündigung oder eine Preisanhebung von B2B-Verträgen und bei Privat-/Geschäftskunden, wenn die eigene Atomstromerzeugung und/oder nukleare Strombezugsverträge durch Abschaltung der Erzeuger unverfügbar werden?
- Hat die EnBW 2015 noch langfristige B2B-Verträge unter Kalkulation der Verfügbarkeit von Atomstrom abgeschlossen?
- Besteht die Möglichkeit die Stromströme und die jeweiligen Erzeugungsanteile zu den Kunden genau aufgeschlüsselt anzugeben?
- Wird der Kohlestrom ebenfalls hauptsächlich über die Börse und B2B-Kunden vertrieben?
- Welcher Preis wird durchschnittlich an der Börse für nuklearen Strom erzielt?
- Ist dieser Preis Kosten deckend?
- Der Preis an der Börse sinkt seit Jahren langfristig, wie auch im Geschäftsbericht festgestellt wird. Damit ist der Verkauf von nuklearen Strom mit einem Preis (ca. 4ct/kWh?) ein für die EnBW Verlust bringendes Geschäft. Kann der Verkauf von Strom an der Börse sofort beendet werden?
- Kann der Strom für B2B-Kunden nicht günstiger an der Börse eingekauft werden?
- Kann bei bestehenden Überkapazitäten am Markt nicht heute auf die Produktion und den Handel von Atomstrom verzichtet werden und die EnBW dadurch mehr Gewinn erwirtschaften?
- Wie viel größer ist das nukleare Risiko eines Reaktors im Leistungsbetrieb gegenüber einem dauerhaft abgeschalteten und aus dem RDB ausgelagerten Brennelementen?
- Kann durch den sofortigen Verzicht auf die Atomstromproduktion nicht die Aufwendungen für die Haftung von nuklearen Risiken drastisch reduziert werden?
- Aus welchem Grunde werden heute noch Atomreaktoren von der EnBW betrieben, wenn diese

permanent Verluste erzeugen?

- Auf wie viele Jahre wird üblicher Weise ein Kernreaktor abgeschrieben?
- Würde die EnBW ohne gesetzliche Laufzeitbegrenzung seine Reaktoren auf 60 Jahre Laufzeit verlängern?
- Welche technische Laufzeitbegrenzung seiner Reaktoren sind der EnBW Stand heute bekannt?

Vorzeitige Stilllegung aller Atomkraftwerke der EnBW

Fragen:

- Wurde die vorzeitige Stilllegung in einem Bericht an den Aufsichtsrat geprüft oder von einem Aufsichtsratsmitglied beauftragt und zu welchem Ergebnis kam der Bericht?

Haftung der Vorstands- Aufsichtsratsmitglieder mit ihrem gesamten Vermögen

Fragen:

- Wie Verfassungskonform sind die abgeschlossenen D&O-Versicherungs-Verträge?

Veränderter Kernaufbau, Neutronenflussschwankungen, RESA beeinträchtigt

Fragen:

- Existiert in der EnBW das Problem größerer Neutronenflussschwankung durch einen in den 90er veränderten Kernaufbau?
- Wie wurde das Problem bei der EnBW gelöst?
- Ist bei der EnBW es auch möglich, dass nach einem Verlust der Leitwarte eine RESA nicht automatisch ausgelöst werden kann?

Tätigkeiten des Aufsichtsrates

§ 90 Berichte an den Aufsichtsrat

„(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlaß ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein kann.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 3 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.“

Fragen:

- Die nukleare Katastrophe von Fukushima, die Berichte zum EU-Stresstest, die Klage gegen das Atom-Moratorium, der Rückbau des AKW Obrigheim (Möglichkeit der Ultraschalluntersuchung des gesamten vollen Materials und anschließender zerstörender Beprobung auf dem Prüfstand zur Prüfung des Ultraschallverfahrens), der Störfall im Strombezugskraftwerk Fessenheim1 vom 9.4.2014, die Risse in Doel3, das Welt weite Fehlen von Rissen in den voreilenden Vergleichsproben, die Feststellung, dass Risse der RDB's vom Erdbeben oder RESA in Fukushima Anlass für die nukleare Katastrophe waren, sind wichtige Anlässe zu denen der Vorstand an den Aufsichtsrat hätte berichten müssen. Von diesen Berichten hätte der Aufsichtsratsvorsitzenden jedes Aufsichtsratsmitglied in Kenntnis gesetzt. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates hätte auffallen können, dass zu den wichtigsten Sicherheitsthemen eines Unternehmens mit Atomreaktoren, die oben genannten Themen keine oder eine zu geringe Aufmerksamkeit vom Vorstand bekommen hat.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hätte aus Mangel an Berichten einen Bericht an den Aufsichtsrat verlangen können. Daran schließt sich die Frage an, welche Berichte an welchen Tagen in welcher Ausführlichkeit in den Jahren 2011-2016 zu den die Sicherheit der Atomkraftwerke betreffend an den Aufsichtsrat erfolgten und welche Aufsichtsratsmitglieder initiativ Berichte verlangt haben?

- Im Geschäftsbericht 2015 und vorhergehende wurde die Einführung eines Risikomanagementsystems erwähnt. Im Geschäftsbericht 2015 wird nicht einmal ein konkretes Risiko zum Geschäftsfeld Atomenergieerzeugung und -absatz definiert. Wie wurde das Risiko der eigenen Atomkraftwerke und denen mit Strombezugsvertrag 2015 bewertet und welche Chancen standen diesen gegenüber bei welchem Gewinn für das Unternehmen?
- Liegen dem Aufsichtsrat Berichte zur nuklearen Sicherheit der eigenen und internationalen Atomkraftwerke vor?
- Warum erfolgt keinerlei Bericht zur nuklearen Sicherheit (Störfälle?) im Geschäftsbericht 2015?
- Ein weitere Kernunfall oder öffentliche Erkenntnisse zu RT-NDT und Entstehung von Rissen beim Betrieb kann jederzeit zu einer vorübergehenden bis dauerhaften Abschaltung durch die EnBW oder gesetzlich verfügt führen. Historisches Beispiel ist das Atom-Moratorium. In der Risiko/Chancen-Bewertung des Geschäftsbericht würde man in seiner Priorität etwas höher als über Mitarbeiterfotos zu berichten Informationen und Bewertungen für diesen Fall erwarten. Existiert für diesen Fall ein Alternativplan? Ist der Alternativplan wirtschaftlich? Kann der Alternativplan nicht auch ohne weitere Atomkatastrophe umgesetzt werden?

Gemeinsamer Aktionärsausschuss des Zweckverbandes OEW, OEW Energie-Beteiligungs GmbH und dem Land Baden-Württemberg, der NECKARPRI GmbH, der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH

Geschäftsbericht 2015, Seite 95, Blatt 113:

„Zwischen dem Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (Zweckverband OEW) und der OEW Energie-Beteiligungs GmbH einerseits und dem Land Baden-Württemberg, der NECKARPRI GmbH und der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH andererseits bestand bis zum 22. Dezember 2015 eine Aktionärsvereinbarung. Die Aktionärsvereinbarung enthielt übliche Regelungen, die das Verhältnis der beiden Hauptaktionäre der EnBW untereinander betrafen, sowie Regelungen über deren Verhältnis zur EnBW und die Koordinierung ihres Einflusses gegenüber der EnBW. Dazu gehörten insbesondere Regelungen über die abgestimmte und teilweise einheitliche Ausübung von Stimmrechten (Stimmbindung), die Einrichtung eines Aktionärsausschusses für diese Zwecke und die wechselseitige Abstimmung hinsichtlich wesentlicher Geschäftsvorfälle und Entscheidungen. Dazu gehörten schließlich Regelungen zu Verfügungsbeschränkungen über die von den Hauptaktionären gehaltenen EnBW-Aktien sowie eine grundsätzliche gegenseitige Verpflichtung der beiden Hauptaktionäre zur Wahrung paritätischer Beteiligungsverhältnisse an der EnBW im Verhältnis zueinander. Die vorgenannte Aktionärsvereinbarung wurde am 22. Dezember 2015 aufgehoben.“

Fragen:

- Wer waren die Mitglieder des Aktionärsausschusses?
- Haben am Aktionärsausschuss andere Personen außer den in den EnBW-Aufsichtsrat gewählte Personen teilgenommen und wie ist deren Name und Funktion?
- Wo sind die Sitzungen und Entscheidungen des Aktionärsausschusses dokumentiert?
- Welche Vereinbarungen für abgestimmte und welche teilweise einheitliche Ausübung von Stimmrechten existierten?
- Welche Rolle spielten die Vereinbarungen hinsichtlich der Jahre lang behaupteten Unkündbarkeit der Strombezugsverträge mit dem AKW Fessenheim?
- Im Aufsichtsrat 2015 war jeweils nur ein Vertreter der Mehrheitseigentümer vertreten. Auf welche Weise haben die Mehrheitseigentümer die Kontrolle der EnBW nach ihren Zielen sicher gestellt, wo sie doch im Aufsichtsrat keine Mehrheit hatten?

Zusammenfassung/Schlussfolgerungen

Folgende Fragen bitte von jedem Aufsichtsratsmitglied und Vorstand einzeln beantworten:

- Wie beurteilen Sie die technische und sachliche Qualität der in diesem Dokument gestellten Fragen?
- Wie beurteilen Sie die technische und sachliche Qualität der vom Vorstand und Aufsichtsrat und den einzelnen Mitglieder so wie Bewerbern gegebenen Antworten?
- Können Sie sich als Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vorstellen, diesen und weiteren Fragen in ihrer Amtszeit selbständig aktiv intensiv nachzugehen?
- Was halten Sie davon sämtliche Aspekte der nuklearen Sicherheit, so lange es sich nicht um eine zu detaillierte Anleitung für Sabotagemöglichkeiten handelt, offensiv transparent in der Öffentlichkeit zu kommunizieren?
- Was halten Sie von der Veröffentlichung aller RT-NDT-Werte aller Reaktoren über alle Jahre, Prüfergebnisse der voreilenden Vergleichsproben, Veröffentlichung des Voreilfaktors und der vollständigen Herausgabe aller Daten sowie aller bisher definierten Kriterien, die zu einer sofortigen Abschaltung führen würden, damit alle Angaben öffentlich von jedermann überprüft werden können?
- Wie stehen Sie zu der Verheimlichung von die Sicherheit großer Bevölkerungsgruppen betreffenden Daten (RT-NDT, Voreilfaktor, Kriterien zur sofortigen Abschaltung), obwohl es sich dabei nur um die technische Sicherheit betreffende Daten aber nicht um das Know-how von der EnBW schützenswerte Geschäftsgeheimnisse handelt?
- Wie stellen Sie sich die Stellung innerhalb der EnBW eines zu jeder Zeit zur sofortigen Abschaltung aller Reaktoren der EnBW berechtigten Sicherheitsbeauftragten vor?
- Wie garantieren Sie die Unabhängigkeit und nicht durch wirtschaftliche Belange beeinflusste Stellung eines Sicherheitsbeauftragten vor?
- Haben Sie die Fähigkeiten einen technischen Fachbericht ohne die Hilfe von externen kritischen Fachleuten kritisch zu hinterfragen?
- Wie können Sie als technischer Laie im Aufsichtsrat oder Vorstand eine Entscheidung treffen, wenn Ihnen nur ein nuklearer Sicherheitsbericht des für den Betrieb verantwortlichen alternativlos vorgelegt wird, wenn es nicht parallel zum Sicherheitsbericht ein Unsicherheitsbericht von Atomstrom kritischen Fachleuten gibt, die ebenfalls Zugriff zu allen Daten im Unternehmen hatten?
- Wie stellen Sie sicher, dass die EnBW intern organisatorisch so vorbereitet ist, dass jede Störung auch von nuklearen Strombezugsverträgen Sie persönlich erreicht, dass Sachgerecht reagiert und zur Not unsachgemäße Zustände bis im äußersten Notfall zur Strafanzeige öffentlich gemacht werden?
- Wie stellen Sie sicher, dass sämtliche Atomkraftwerke unmittelbar nach einem Beschluss des Vorstandes oder Aufsichtsrates abgeschaltet werden?
- Wie stellen Sie neben der technischen Sicherheit die Sicherheit gegen interne und externe Sabotage her und überprüfen die in Dokumenten spezifizierte Sicherheit?
- Haben Sie ein Gefühl dafür, dass das Ende von geschichtlichen Perioden mit einer erhöhten Gefahr verbunden sein kann, wenn für die nukleare Industrie zu Arbeiten kein allgemein öffentlich geschätzter Beruf mehr ist und damit die Möglichkeit der Auswahl und die Qualität der Bewerber sinkt?
- Sind Sie der Überzeugung, dass in Deutschland oder in Baden-Württemberg das Licht aus geht, wenn die Atomkraftwerke der EnBW ausgeschaltet werden?
- Ist Ihrer Ansicht nach der Betrieb von Atomkraftwerken ein wirtschaftlicher Gewinn, und wenn ja, auf welche Daten stützen Sie sich dabei, da dem Geschäftsbericht 2015 dieses nicht zu entnehmen ist?
- Werden Sie sich für die schnelle Beendigung von unwirtschaftlichen Geschäftszweigen der EnBW einsetzen?

Summarisch kann man dem Geschäftsbericht 2015 einen starken verbalen Willen entnehmen, zukünftig in erneuerbare Energien zu investieren. In den nackten Zahlen des Geschäftsberichts lassen sich zu dem erklärten Willen, keine zukünftige Projekte wiederfinden.

Die EnBW ist mit 96% im öffentlichem Besitz. Öffentlicher Besitz bedeutet Kontrolle durch mittels Wahlen bestimmter Volksvertreter. 2011 – 2015 waren über die Landesregierung und die OEW alle großen politischen Parteien Baden-Württembergs an der Kontrolle im Aufsichtsrat und als Mehrheitseigentümer bei den Hauptversammlungen der EnBW beteiligt. Die Kontrolle und das Kontrollergebnis im nuklearen Bereich findet sich konkret fassbar in keinem Geschäftsbericht von 2012 bis 2015.

Die EnBW hat beim erzeugten Strom einen Anteil von 45% Atomstrom. Der von der EnBW an Privat-/Geschäftskunden verkaufte Strom enthält gemäß von der EnBW veröffentlichten Strommix nur einen Anteil von 26,4% Atomstrom. Der Kohleanteil im Strom für EnBW-Privat und Geschäftskunden beträgt 28,4%, obwohl Kohle einen Anteil von 41% in der Erzeugung ausmacht. Damit ist die EnBW ein oder sogar der führende Erzeuger von Atom- und Kohlestrom, obwohl der Ausstieg aus der Atomkraft und die CO2 Reduktion öffentliche politische Ziele sind. Dieses ist um so erstaunlicher, da alle drei führenden Parteien über ihre politischen Mandate Mehrheitseigentümer der EnBW sind.

Seit der nuklearen Katastrophe in Fukushima-Daiichi der Reaktoren 1-3 und dem daraus resultierenden Konkurs des Betreibers Tepco (Tokyo) ist die existentielle Unternehmensbedrohung durch nukleare Kraftwerke oder Kraftwerksbeteiligungen bewiesene Geschichte. Auf die existentielle Bedrohung für ein Unternehmen, Mitarbeiter, Kunden (durch Vertreibung) kann ein Unternehmen durch Initiative des Vorstandes und des Aufsichtsrates reagieren.

Die Beurteilung des nuklearen Risikos eines zu 45% Strom aus Kernenergie erzeugenden Unternehmens findet sich in keiner Weise im am 22.03.2016 erstellten Geschäftsbericht 2015 wieder. Aktuelle Diskussionen um die Materialeigenschaften von alten, rissigen und durch Neutronenstrahlung versprödeten Reaktordruckbehälter befinden sich nicht im Geschäftsbericht. Dabei hätte die EnBW mit dem seit August 2015 geborgenen Reaktordruckbehälter des seit 2005 abgeschalteten und mittlerweile im Rückbau befindenden AKW Obrigheim die Möglichkeit, sämtliche Materialtest zur Bestimmung des tatsächlichen RT-NDT in Form von Prüfstandversuchen und Ultraschalltest zum Finden und Prüfen der größten Materialfehler zu erproben. Die Anforderung den Reaktordruckbehälter zerstörend zu untersuchen wurde schon 2012 an das Landesumweltministerium durch fachlich kompetente Umweltschützer angefragt. Eine Untersuchung wurde durch fehlende gesetzliche Vorgaben abgelehnt. Ein aktiver Unternehmer, der sich für das Geschäftsfeld Rückbau interessiert, würde sich diese Gelegenheit sein Vorgehen und seine Messgeräte zu eichen nicht entgehen lassen, da andere AKW-Betreibern mit dem Know-how-Vorsprung zur rechtzeitige Stilllegung vor einem größeren Unfall durch spröde Risse beraten und Verluste vermieden werden können. Von der Existenz eines solchen Vorhabens wäre im Geschäftsbericht 2015 der richtige Orte für einen Bericht gewesen. Statt dessen kann man feststellen, dass auf 142 Blättern 8 mal das Wort „nuklear“, 21 mal das Wort „Kernkraft“, 2 mal das Wort „Obrigheim“, 1 mal das Wort „Fukushima“ in Zusammenhang mit der Klage gegen das dreimonatige Moratorium, 16 mal das Wort „Risikomanagement“, 4 mal das Wort „risk“, aber kein mal die die nukleare Sicherheitsdebatte des Jahres 2015 dominierenden Worte wie das Wort „Reaktordruckbehälter“, „Ultraschall“, „Riss“, „RT-NDT“, „Doel“, „Beznau“, „ASN“, „FANC“, „ENSI“, „GRS“, „BMU“, „RDB“ verwendet wird, obwohl die Abschaltung der Atomkraftwerke Philippsburg 2019 und Neckarwestheim 2022 noch 8 Jahre mit hohem Totalverlustrisiko (siehe TEPCO) bedeuten.

Ministerpräsident Winfried Kretschmann ist zwei Mal erwähnt

Anhang vorläufige Interpretation des TEPCO-Diagramm: **Die Fukushima-Riss-These**

Fortlaufend aktualisierte Informationen:

<http://fessenheimstop.org/user/matt/the-book-of-the-predicted-fessenheim-desaster.pdf>